

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der Physiotherapeuten, Physio Austria, 1080 Wien, Lange Gasse 30/1, (im Folgenden kurz Verband genannt) einerseits und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien, Josefstädter Straße 80, (im Folgenden kurz BVAEB genannt) andererseits.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung und Honorierung physiotherapeutischer Leistungen (sofern es sich dabei um Krankenbehandlung gemäß § 62 B-KUVG handelt) für Versicherte und Anspruchsberechtigte der BVAEB durch Personen, die gemäß § 7a des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. I Nr. 460/1992 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils geltenden Fassung, zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt sind, auf Rechnung der BVAEB sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen freiberuflich tätigen Physiotherapeuten und der BVAEB.

(2) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Versorgungsplanung

(1) Die Versorgungsplanung erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen von Verband und BVAEB auf Basis der Bevölkerungsentwicklung und nach Beachtung der Versorgungsplanung anderer Krankenversicherungsträger, wobei in allen Bundesländern unter Berücksichtigung aller Vertragspartner die physiotherapeutische Leistungen anbieten, eine ausreichende und möglichst flächendeckende Versorgung mit physiotherapeutischen Sachleistungen sichergestellt werden soll.

(2) Die Zahl der Vertragsphysiotherapeuten und ihre örtliche Verteilung werden im Stellenplan (Anlage 1) festgelegt, der grundsätzlich im Einvernehmen zwischen dem Verband und der

BVAEB erstellt wird. Kommt es hinsichtlich des Stellenplanes bzw. seiner Änderungen zu keinem Einvernehmen, wird der Stellenplan von der BVAEB alleine festgelegt bzw. geändert.

(3) Der Stellenplan wird regelmäßig adaptiert werden, um der aktuellen Bevölkerungs- und Bedarfsentwicklung Rechnung zu tragen.

§ 3

Ausschreibung von und Bewerbung für Planstellen

(1) Freie bzw. frei werdende Kassenplanstellen gemäß Stellenplan (Anlage 1) werden im Einvernehmen mit dem Verband auf der Homepage des Verbandes ausgeschrieben. Der Wortlaut der Ausschreibung ist zwischen dem Verband und der BVAEB zu vereinbaren.

(2) Der Ausschreibungstext hat jedenfalls zu beinhalten:

- a) den im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsort (grundsätzlich Gemeinde/Städte bzw. Stadtgebiete),
- b) das Datum des Beginns des Einzelvertrages,
- c) das vertraglich festgelegte Ausmaß der Öffnungszeiten (im Falle der Ausschreibung eines Teil-Einzelvertrages mit einem entsprechenden Hinweis) und
- d) das Bewerbungsfristende.

(3) Bei der Auswahl der Vertragsphysiotherapeuten gelangen die im Verhältnis zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und dem Verband (in deren Rahmenvereinbarung) vereinbarten Bewerbungsvoraussetzungen sowie die Regelungen über die Reihung und Auswahl der Bewerber in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(4) Der Verband überprüft die Voraussetzungen der Bewerber, leitet die Anträge samt Beilagen mit ihrer Stellungnahme binnen drei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist an die BVAEB weiter und erstattet unter Berücksichtigung der Reihungsvorgaben einen begründeten Besetzungsvorschlag. Die Entscheidung über die Invertragnahme eines Physiotherapeuten trifft die BVAEB.

(5) Das Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten gemäß § 11 ist rechtzeitig vor dem Vertragsbeginn nachzuweisen. Zur Abdeckung eines dringenden Versorgungsbedarfs können befristet auch Bewerber ohne entsprechende Praxisräumlichkeiten auf einer freien Planstelle in Vertrag genommen werden. Solche Befristungen können verlängert werden, wenn die entsprechende Planstelle nicht mit einem Physiotherapeuten mit entsprechenden Praxisräumlich-

keiten besetzt werden kann. Weist der befristet in Vertrag genommene Physiotherapeut entsprechende Praxisräumlichkeiten nach, wird das befristete Vertragsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt.

(6) Die BVAEB kann zu jedem Zeitpunkt die Invertragnahme eines Physiotherapeuten ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den Physiotherapeuten erfüllt werden kann. Der Verband ist davon unverzüglich zu informieren.

§ 4

Einzelvertragsverhältnis

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der BVAEB und dem Vertragsphysiotherapeuten wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.

(2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur BVAEB.

(3) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Einzelvertrag, dieser Rahmenvereinbarung und den zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen, die einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages bilden.

§ 5

Abschluss des Einzelvertrages

(1) Dem Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Physiotherapeuten und der BVAEB ist der in der Anlage 2 beigefügte Muster-Einzelvertrag zu Grunde zu legen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Abweichungen gegenüber dem Muster-Einzelvertrag sowie besondere Vereinbarungen im § 3 des Einzelvertrages können mit dem Vertragsphysiotherapeuten nur im Einvernehmen mit dem Verband vereinbart werden. Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Es wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende und auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.

(4) Verträge mit Physiotherapeuten ohne Praxisräumlichkeiten iSd Anlage 4 werden grundsätzlich nur befristet abgeschlossen.

§ 6

Tätigkeitsumfang

(1) Der Vertragsphysiotherapeut hat die Behandlung der Anspruchsberechtigten der Krankenversicherungsträger, mit denen er einen Einzelvertrag abgeschlossen hat, im Ausmaß von mindestens 32 Wochenstunden anzubieten. Vereinbart der Vertragsphysiotherapeut die Übernahme einer Planstelle in Teilzeit, reduziert sich das Ausmaß der Tätigkeit auf mindestens 16 Wochenstunden.

(2) Als vereinbart gelten die, der BVAEB bekanntgegebenen Behandlungszeiten, sofern diese innerhalb von zwei Wochen dagegen keinen Einspruch erhebt. Die Behandlungszeiten sind möglichst gleichmäßig auf fünf Werktage mit mindestens zwei Nachmittagen pro Woche zu verteilen und in geeigneter Form kundzumachen (zB Praxisschild, Anrufbeantworter, Homepage, etc.). Bei Teilzeitstellen sind die Behandlungszeiten möglichst gleichmäßig auf drei Werktage mit mindestens einer Nachmittagsordination zu verteilen.

(3) Der Vertragsphysiotherapeut bleibt im Falle der Anstellung eines Physiotherapeuten nach § 10 maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet.

§ 7

Nebentätigkeiten

(1) Der Vertragsphysiotherapeut hat der BVAEB jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte Nebentätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich zu melden. Eine kassenvertragliche Tätigkeit für andere österreichische Krankenversicherungsträger stellt keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Regelung dar.

(2) Nebentätigkeiten von mehr als 10 Wochenstunden bedürfen der Zustimmung der BVAEB.

(3) Übersteigt die Arbeitszeit der Nebentätigkeit jene Grenzen, die die vertragsphysiotherapeutische Tätigkeit in Zweifel zu stellen geeignet ist, berechtigt dies die BVAEB zur Kündigung des Einzelvertrages. Eine Beeinträchtigung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Arbeitszeit der Nebentätigkeit bei Vollzeitstellen mehr als 15 Stunden beträgt. Es sind jedoch in jedem Einzelfall vom Verband und der BVAEB die persönlichen und sachlichen Umstände zu prüfen und dementsprechend zu entscheiden.

§ 8

Erreichbarkeit

(1) Der Vertragsphysiotherapeut muss für die Anspruchsberechtigten und die BVAEB während der vertraglich vereinbarten Behandlungszeiten erreichbar sein.

(2) Anrufe oder Mailnachrichten müssen vom Vertragsphysiotherapeuten tunlichst noch am selben Wochentag, spätestens jedoch am nächstfolgenden Werktag durch Rückruf bzw. per E-Mail beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragsphysiotherapeut zum betreffenden Zeitpunkt über keine freien Kapazitäten zur Behandlung eines Anspruchsberechtigten verfügt.

(3) Kann der Vertragsphysiotherapeut aufgrund einer persönlichen Verhinderung seine Erreichbarkeit nicht gewährleisten, ist ein entsprechender Hinweis auf dem Anrufbeantworter (bzw. Abwesenheitsmail) mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung einzurichten.

§ 9

Stellvertretung

(1) Der Vertragsphysiotherapeut ist verpflichtet, einen ganzjährigen Betrieb zu gewährleisten.

(2) Im Falle einer voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernden Verhinderung hat der Vertragsphysiotherapeut nach Möglichkeit für eine Vertretung durch einen Physiotherapeuten zu sorgen, sofern nicht die Verhinderung durch eine angepasste Terminvergabe ausgeglichen werden kann. Der Name des vertretenden Physiotherapeuten und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind der BVAEB unverzüglich bekannt zu geben. Der Vertragsphysiotherapeut hat die Patienten auf die Vertretung in geeigneter Weise (zB Aushang in der Praxis, Anrufbeantworter, Homepage) hinzuweisen. Für länger als sechs Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung der BVAEB erforderlich.

(3) Eine Vertretung ist vom verhinderten Vertragsphysiotherapeuten auf eigene Kosten und unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen jedenfalls dann einzurichten, wenn eine unmittelbare Fortsetzung einer bereits begonnenen Behandlung therapeutisch erforderlich ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Verhinderung einen angestellten Physiotherapeuten gemäß § 10 betrifft.

(5) Die Vertretung des Vertragsphysiotherapeuten verpflichtet sich zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt über den Vertragsphysiotherapeuten. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer die physiotherapeutische Behandlung erbracht hat.

§ 10

Anstellung von Therapeuten

(1) Der Vertragsphysiotherapeut ist berechtigt maximal zwei Physiotherapeuten (im Folgenden kurz Angestellte) im Ausmaß von insgesamt maximal 80 Wochenstunden anzustellen. Sollten auf Grund erforderlicher fachlicher Schwerpunkte weitere Anstellungen notwendig sein, ist die Zustimmung der BVAEB einzuholen, wobei das Gesamtausmaß von 80 Wochenstunden nicht überschritten werden darf.

(2) Der Vertragsphysiotherapeut hat der BVAEB unverzüglich mit Hilfe des Formulars in Anlage 6 Namen und Ausmaß des Angestelltenverhältnisses zu übermitteln.

(3) Der Vertragsphysiotherapeut ist verantwortlich, dass der Angestellte die Behandlungen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durchführt und haftet gemäß der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB). Für die Patienten ist die freie Therapeutenwahl zu gewährleisten.

(4) Die Abrechnung der Leistungen der Angestellten erfolgt durch den Vertragsphysiotherapeuten. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer die physiotherapeutische Behandlung erbracht hat.

(5) Der Vertragsphysiotherapeut ist verantwortlich dafür, dass der Angestellte regelmäßig an (Fall-) Supervisionen teilnimmt. Diese können in Form von Team- oder Einzelsupervisionen durchgeführt werden. Im Falle einer Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden sind die Supervisionstermine in einem Ausmaß von mindestens einer Stunde pro Woche anzusetzen. Die Supervision wird bei einem geringeren Beschäftigungsausmaß entsprechend aliquotiert. Die Teilnahme an Team- und Einzelsupervisionen wird vom Vertragsphysiotherapeuten und vom Angestellten schriftlich bestätigt und ist bei Bedarf der BVAEB vorzuweisen.

§ 11

Praxis

(1) Bei der Ausstattung der Praxis sind die Mindeststandards gemäß Anlage 4 zu beachten, deren Einhaltung die BVAEB jederzeit überprüfen kann.

(2) Der Vertragsphysiotherapeut hat für die barrierefreie Ausrichtung seiner Praxis im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Reglementierungen zu sorgen. Anhaltspunkt stellt die Anlage 4 dar.

(3) Ein Wechsel des Praxisstandortes unter Aufrechterhaltung des Einzelvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der BVAEB möglich.

§ 12

Physiotherapeutische Behandlung

(1) Die Behandlung der Versicherten und Anspruchsberechtigten der BVAEB obliegt dem Vertragsphysiotherapeuten nach den anerkannten Grundsätzen des physiotherapeutischen Dienstes. Die physiotherapeutischen Leistungen im Sinne dieses Vertrages umfassen:

1. die physiotherapeutische Befundung und die Erstellung eines Behandlungsplanes (inkl. der notwendigen Tests und Befundungsinstrumente),
2. die Durchführung der Behandlungen im Wesentlichen bestehend aus den im Behandlungsplan angeführten Therapiemaßnahmen (Anlage 5),
3. Anpassung, Zurichtung und Schulung mit dem Umgang von Orthesen und jeglichen die Funktionalität unterstützenden Hilfsmitteln.

(2) Zur physiotherapeutischen Behandlung im Sinne dieses Vertrages gehören nicht die Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation.

(3) Der Vertragsphysiotherapeut ist verpflichtet, die Behandlung der Versicherten und Anspruchsberechtigten der BVAEB persönlich durchzuführen oder durch einen bei ihm angestellten Physiotherapeuten (§ 10) durchführen zu lassen.

(4) Die physiotherapeutische Behandlung erfolgt nur aufgrund ärztlicher Verordnung mit genauer Beschreibung der Funktionsstörung.

(5) Eine Zuweisung zur physiotherapeutischen Behandlung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Verordnungs(Überweisungs)scheines bzw. nach Erteilung der Bewilligung durch die BVAEB begonnen wird.

(6) Ein Abweichen von der Verordnung ist nur nach Rücksprache mit dem zuweisenden Arzt möglich. Die Abweichung ist vom durchführenden Physiotherapeuten schriftlich am Verordnungsschein zu dokumentieren und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.

(7) Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die aufgrund der Ausbildung und der dem Physiotherapeuten zu Gebote stehenden Hilfsmittel entsprechend der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.

(8) Die durchgeführte Behandlung ist unmittelbar danach vom Patienten oder dessen gesetzlichem Vertreter auf dem Verordnungs(Überweisungs)schein mit eigenhändiger Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bestätigen. Es ist unzulässig, mehrere oder alle durchgeführten Behandlungen im Vorhinein oder im Nachhinein in einem bestätigen zu lassen.

(9) Der Physiotherapeut hat Leistungen im Falle der Anspruchsberechtigung für die Behandlung seiner eigenen Person, des Ehegatten, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, der BVAEB nicht zu verrechnen. Ausnahmen davon sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BVAEB in jenen Fällen möglich, in denen es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, einen anderen Physiotherapeuten aufzusuchen.

§ 13

Behandlungspflicht

(1) Der Vertragsphysiotherapeut ist verpflichtet, entsprechend seiner Ausbildung alle von der BVAEB oder deren Vertragsärzten zur einschlägigen Behandlung zugewiesenen Patienten in den eigenen Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren. Für den nächstgelegenen, tatsächlich zur Verfügung stehenden Vertragsphysiotherapeuten besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen.

(2) Hausbesuche bei nicht ausgefähigen oder bettlägerigen Anspruchsberechtigten sind dann durchzuführen, wenn eine vertragsgegenständliche Behandlung unbedingt erforderlich ist und der zuweisende Arzt dies ausdrücklich anordnet. Patienten können darüber hinaus nach ärztlicher Anordnung (Verordnung, Über-/Zuweisung) im Rahmen eines Hausbesuches behandelt werden, wenn Therapien im gewohnten Umfeld des Patienten für die Erreichung der Therapieziele insbesondere im Bereich des Trainings alltagsrelevanter Handlungsabläufe zielführend sind.

(3) Der Vertragsphysiotherapeut darf nur in begründeten Fällen die Behandlung eines Anspruchsberechtigten auf Rechnung der BVAEB ablehnen. Er hat auf Verlangen der BVAEB dieser den Grund für die Ablehnung mitzuteilen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.

(4) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch des Anspruchsberechtigten zulässig. Der Anspruchsberechtigte ist vom Vertragsphysiotherapeuten vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die BVAEB im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Dies gilt auch für Leistungen, die ihrer Art nach eine Krankenbehandlung darstellen und in Zweitordinationen erbracht werden. Die erfolgte Aufklärung ist vom Vertragsphysiotherapeuten schriftlich zu dokumentieren und vom Patienten zu unterfertigen.

(5) Eine Diskriminierung der BVAEB- gegenüber Privatpatienten, insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- bzw. Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergaben, ist unzulässig.

§ 14

Ökonomiegebot

(1) Die physiotherapeutische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige Behandlungen sind nicht zulässig. Werden solche Leistungen von einem Zuweiser verlangt, muss mit diesem die medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vor der Leistungserbringung abgeklärt werden. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebotes führen, ist der Vertragsphysiotherapeut verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.

(2) Wird das gewünschte Behandlungsziel bereits vor vollständiger Absolvierung der bewilligten Behandlungen erreicht, ist die Behandlung vom Vertragsphysiotherapeuten zu beenden. Dasselbe gilt, wenn bei einem Fortsetzen der bewilligten Behandlungen ein besserer Behandlungserfolg bzw. das Erreichen des Behandlungsziels nicht mehr zu erwarten ist.

§ 15

Chefärztliche Bewilligung

(1) Für physiotherapeutische Behandlungen ist eine chefärztliche Bewilligung einzuholen. Die chefärztliche Bewilligung ist ab der 31. Anwendung, jedenfalls ab der 11. Sitzung, in Form von Hausbesuchen ab der ersten Sitzung erforderlich.

(2) Die physiotherapeutische Behandlung im Sinne dieses Vertrages darf auf Rechnung der BVAEB erst nach Vorliegen einer Bewilligung durch die BVAEB durchgeführt werden. Der Vertragsphysiotherapeut hat aufgrund der ärztlichen Anordnung einen Behandlungsplan (inkl.

der notwendigen Tests und Befundungsinstrumente) zu erstellen und samt der ärztlichen Anordnung der BVAEB zur Bewilligung zu übermitteln. Im Behandlungsplan ist auch die Anzahl der notwendigen Sitzungen und der voraussichtliche Behandlungszeitraum anzugeben, bzw. ob eine Gruppen- oder eine Einzelbehandlung durchgeführt wird. Die erste Behandlungseinheit, in der die notwendigen Tests bzw. aufgrund der der Behandlungsplan erstellt wird, bedarf keiner Bewilligung.

(3) Für Hausbesuche ist eine separate chefärztliche Bewilligung erforderlich, andernfalls sind die Hausbesuche nicht verrechenbar. Die Bewilligung wird grundsätzlich mit der Bewilligung für die Therapie erteilt. Falls die Therapie bewilligt aber der Hausbesuch abgelehnt wird, wird dies bei der Bewilligung erkenntlich gemacht.

§ 16

e-card und eKOS

Der Vertragsphysiotherapeut verpflichtet sich, sobald die technischen Möglichkeiten bestehen die e-card-Infrastruktur und das elektronische Kommunikationsservice (eKOS) für die Bewilligungen zu verwenden.

§ 17

Behandlungsaufzeichnungen

(1) Der Vertragsphysiotherapeut hat für die in seiner Behandlung stehenden Patienten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere sind folgende Daten aufzunehmen:

- a) Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse des Patienten,
- b) Daten des Versicherten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer), falls der Patient ein Angehöriger ist,
- c) Name des zuweisenden Arztes bzw. der Eigenen Einrichtung der BVAEB,
- d) Diagnose,
- e) Behandlungsplan,
- f) durchgeführte Behandlungen unter genauer Angabe des jeweiligen Tages der Sitzung,
- g) Name des die Behandlung durchführenden Physiotherapeuten,
- h) Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener und fremder Praxis

(2) Der Vertragsphysiotherapeut ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

§ 18

Fortbildung

(1) Der Vertragsphysiotherapeut hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Physiotherapie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den physiotherapeutischen Dienst relevant sind, im Sinne des § 11d MTD-Gesetz, regelmäßig fortzubilden.

(2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 10) des Vertragsphysiotherapeuten.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist mittels CPD-Zertifikat des Verbandes auf Verlangen der BVAEB jederzeit nachzuweisen.

§ 19

Administrative Mitarbeit

Der Vertragsphysiotherapeut ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen seiner therapeutischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Die BVAEB hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 20

Auskunftserteilung

(1) Der Vertragsphysiotherapeut ist im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit der BVAEB gegenüber zur Auskunftserteilung insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der BVAEB erforderlich ist. Die BVAEB ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen berechtigt.

(2) Die BVAEB hat für die Geheimhaltung der vom Vertragsphysiotherapeuten erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.

§ 21

Honorierung

(1) Die Honorierung der Vertragsphysiotherapeuten erfolgt nach Einzelleistungen gemäß Anlage 3, die einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung bildet. Die in Anlage 3 angeführten Tarife enthalten auch die, für eine Behandlung notwendige Vor- und Nachbereitungszeit.

(2) Physiotherapeutische Behandlungen werden von der BVAEB nur dann honoriert, wenn eine Krankenbehandlung bzw. Maßnahme einer medizinischen Rehabilitation und eine Bewilligung gemäß § 15 vorliegt.

(3) Die BVAEB ist berechtigt, im Einzelfall die Honorierung abzulehnen, wenn Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) die Bewilligung des Versicherungsträgers fehlt,
- b) die ärztliche Verordnung nicht eingehalten wurde (Ausnahme § 12 Abs 7).

Hat die BVAEB die Honorierung von Leistungen aus den vorerwähnten Gründen abgelehnt, dürfen die Kosten dem Patienten vom Vertragsphysiotherapeuten nicht in Rechnung gestellt werden.

(4) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.

(5) Im Falle einer Stellvertretung gemäß § 9 gebührt die vertragliche Vergütung dem vertretenen Vertragsphysiotherapeuten.

§ 22

Abrechnung

(1) Die Abrechnung hat monatlich EDV-unterstützt auf Basis des vom Dachverband für die Versicherungsträger vorgegebenen Datensatzaufbaues (DVP) in der jeweils geltenden Version zu erfolgen. Die papierschriftlichen Unterlagen (Verordnung, Bewilligung) sind jedoch von den Physiotherapeuten aufzubewahren und auf Verlangen der BVAEB unverzüglich zu übersenden.

(2) Der Vertragsphysiotherapeut hat die erstellte Abrechnung über seine Tätigkeit mittels Datenfernübertragung bis zum 10. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats,

unabhängig vom Wohnsitz des Anspruchsberechtigten, an die von der BVAEB bekanntgegebene Abrechnungsstelle zu übermitteln.

(3) Bei Abrechnungen, die ohne sachliche Begründung später als zwei Monate nach Ablauf des abgerechneten Behandlungszeitraumes eingereicht werden, erfolgt ein 5 %iger Abzug.

(4) Die Anweisung der Honorarsumme für form- und fristgerecht eingereichte Honorarabrechnungen erfolgt längstens einen Monat nach Einlangen der Abrechnungen bei der BVAEB. Im Falle einer Vertretung gemäß § 9 hat der vertretene Vertragsphysiotherapeut die erbrachten Leistungen im Rahmen seiner Vertragspartnerabrechnung abzurechnen; das Vertragshonorar wird ihm überwiesen.

§ 23

Zuzahlungen

(1) Der Vertragsphysiotherapeut darf für die von ihm oder einem von ihm angestellten Physiotherapeuten (§ 10) an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen, die ihrer Art nach eine Krankenbehandlung darstellen, weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen, aus welchem Titel immer, verlangen oder entgegennehmen.

(2) Bei Patienten, die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung im Wege der Sachleistung vom Vertragsphysiotherapeuten oder dessen Angestellten gemäß § 10 behandelt werden, dürfen im selben Kalendermonat keine privaten Leistungen durch den Vertragstherapeuten oder dessen Angestellten gemäß § 10 erbracht werden.

(3) Die BVAEB ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der nächsten, auf die Kenntnis dieses Umstands folgenden Honorarabrechnung unter Angabe des Falles einzubehalten.

§ 24

Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden. Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.

§ 25

Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses

(1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen dem Vertragsphysiotherapeuten und der BVAEB kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

(2) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung

- a) durch den Tod des Vertragsphysiotherapeuten,
- b) im Fall der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung,
- c) im Fall der Kündigung oder Auflösung der Rahmenvereinbarung,
- d) mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der BVAEB entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, in deren Folge die Tätigkeit des Vertragsphysiotherapeuten nicht mehr in Frage kommt,
- e) wenn über das Vermögen des Vertragsphysiotherapeuten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- f) bei Wegfall der gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes des Vertragsphysiotherapeuten,
- g) wenn der Vertragsphysiotherapeut in fünf Folgejahren ab Vertragsabschluss keine Fortbildungszertifikate nachweisen kann,
- h) bei Vorliegen folgender Umstände:
 - der rechtskräftigen Verurteilung des Vertragsphysiotherapeuten wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung,
 - einer im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung des Vertragsphysiotherapeuten,
 - eines wiederholten rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils, in welchem ein Verschulden des Vertragsphysiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner vertragsphysiotherapeutischer Tätigkeit festgestellt wird.

Der Erlöschensgrund gemäß lit g gilt auch, wenn diesen ein Angestellter gesetzt hat, sofern der Vertragsphysiotherapeut das Vertragsverhältnis mit dem Angestellten nicht binnen vier Wochen nach Überschreiten der Fünf-Jahres-Frist aufgelöst hat.

Die Erlöschensgründe gemäß lit h gelten auch, wenn diese ein Angestellter gesetzt hat, sofern der Vertragsphysiotherapeut das Vertragsverhältnis mit dem Angestellten nicht binnen vier Wochen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgelöst hat.

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Physiotherapeuten, die am 31.08.2022 einen aufrechten Einzelvertrag oder eine aufrechte Verrechnungsgenehmigung mit der BVAEB haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Einzelvertrag nach den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung abzuschließen.

(2) Physiotherapeuten, die am 01.09.2022 einen aufrechten Einzelvertrag mit der ÖGK haben und eine Planstelle im Stellenplan der ÖGK belegen, wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Ausstellung eines Einzelvertrages bei der BVAEB zu stellen, ohne dass ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach § 3 durchlaufen werden muss. Die BVAEB entscheidet über einlangende Anträge individuell anhand der regionalen Bedarfs- bzw. Versorgungslage.

(3) Abs 2 gilt auch für Physiotherapeuten deren Planstelle vor dem 01.09.2022 von der ÖGK ausgeschrieben wurde, sofern das Vertragsverhältnis mit der ÖGK bis spätestens 01.10.2022 beginnt.

§ 27

Gültigkeitsdauer

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.09.2022 in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt die zum 31.08.2022 bestehenden regionalen Rahmenvereinbarungen. Diese treten mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft.

(2) Diese Rahmenvereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten eingeschrieben oder mittels EMS gekündigt werden.

(3) Im Falle der Aufkündigung der Rahmenvereinbarung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung ohne Verzug aufnehmen.

(4) Abänderungen der Rahmenvereinbarung sowie der Abschluss von Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Wien,

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Der Obmann

Der Generaldirektor

Dr. Norbert Schnedl

Dr. Gerhard Vogel

Bundesverband Physio Austria

Präsidentin:

Constance Schlegl, MPH

Anlage 1	Stellenplan
Anlage 2	Einzelvertrag
Anlage 3	Tarifanlage
Anlage 4	Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten
Anlage 5	Behandlungsplan
Anlage 6	Mitteilung über den Beschäftigungsstand

Stellenplan Physiotherapie

Bundesland	Vorgesehene Stellen
Burgenland	18
Kärnten	35
Niederösterreich	90
Oberösterreich	137
Salzburg	63
Steiermark	28
Tirol	34
Vorarlberg	50
Wien	135
Gesamt	590

Einzelvertrag

gemäß § 3 Abs 1 der Rahmenvereinbarung

§ 1

Dieser Einzelvertrag wird zwischen Herrn/Frau, Physiotherapeut/Physiotherapeutin, geboren am, wohnhaft in, Tel.Nr., e-mail: (im folgenden Physiotherapeut genannt) einerseits und der BVAEB andererseits abgeschlossen. Grundlage für diesen Einzelvertrag sind die Bestimmungen der zwischen Physio Austria und der BVAEB abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom xx.xx.2022 idgF. Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird vom Physiotherapeuten zur Kenntnis genommen.

§ 2

Berufssitz (Niederlassungsort):

Praxisadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, e-mail, website):
.....
.....

Behandlungszeiten:

wöchentlich insgesamt Stunden, davon

a) Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

..... und darüber hinaus

b) mindestens Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen nach Vereinbarung.

Geplante Änderungen bei der Praxisadresse sowie bei den Behandlungszeiten sind der BVAEB umgehend schriftlich bekannt zu geben.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der physiotherapeutischen Tätigkeit wird besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der angeführten Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung sowie aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

Das Vertragsverhältnis beginnt mitund wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

....., am

.....
Unterschrift des Vertragsphysiotherapeuten

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Landesstelle für
Der Direktor

Tarife

Allgemeine Bestimmungen:

- Vor- und Nachbereitungen sowie die Dokumentation sind außerhalb der vertraglich vereinbarten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen, sofern es sich nicht um eine unmittelbare Tätigkeit mit dem Patienten handelt.
- Mit den untenstehenden Honoraren sind alle Leistungen des Physiotherapeuten inkl. die Erstellung eines Behandlungskonzeptes abgegolten.
- Eine Delegation einzelner Leistungen an andere Berufsgruppen ist unzulässig.

		gültig ab 01.09.2022	gültig ab 01.01.2023
T1	Physiotherapeutische Behandlung Minstdauer 30 Min.	EUR 30,-	EUR 31,20
T2	Physiotherapeutische Behandlung Minstdauer 45 Min.	EUR 45,-	EUR 46,80
T3	Physiotherapeutische Behandlung Minstdauer 60 Min. Nur mit Begründung verrechenbar.	EUR 60,-	EUR 62,40
T4	Physiotherapeutische Gruppenbehandlung Minstdauer 30 Min. Pro Teilnehmer (mind. 3 – max. 4 Personen)	EUR 11,05	EUR 11,49
T5	Physiotherapeutische Gruppenbehandlung Minstdauer 30 Min. Pro Teilnehmer (mind. 5 Personen)	EUR 9,87	EUR 10,26
T6	Physiotherapeutische Gruppenbehandlung Minstdauer 60 Min. Pro Teilnehmer (mind. 3 – max. 4 Personen)	EUR 22,09	EUR 22,97
T7	Physiotherapeutische Gruppenbehandlung Minstdauer 60 Min. Pro Teilnehmer (mind. 5 Personen)	EUR 19,74	EUR 20,53
T8	Manuelle Lymphdrainage Minstdauer 30 Min.	EUR 26,50	EUR 27,56

T9	Manuelle Lymphdrainage Mindestdauer 45 Min.	EUR 39,75	EUR 41,34
T10	Manuelle Lymphdrainage Mindestdauer 60 Min.	EUR 53,-	EUR 55,12
T11	Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage Mindestdauer 45 Min.	EUR 45,-	EUR 46,80
T12	Komplexe physikalische Entstauungstherapie inkl. manueller Lymphdrainage Mindestdauer 60 Min.	EUR 60,-	EUR 62,40
T13	Hausbesuch – Land Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen des Therapeuten nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Patienten gleichzeitig besucht, ist das Kilometergeld T15 und das Visitenhonorar nur einmal pro Behandlungstag verrechenbar.	EUR 25,05	EUR 25,47
T14	Hausbesuch – Ort Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen des Therapeuten nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Patienten gleichzeitig besucht, ist das Kilometergeld T15 und das Visitenhonorar nur einmal pro Behandlungstag verrechenbar.	EUR 23,75	EUR 24,15
T15	Amtliches Kilometergeld (je gefahrenem Kilometer, nur in Verbindung mit Pos. T13 bzw. T14 verrechenbar) Die Kilometeranzahl richtet sich nach der Praxisadresse/Berufssitzadresse der nächstgelegenen geeigneten Vertrags-einheit.	EUR 0,42	EUR 0,42

Additive Leistungen

Die aufgrund einer ärztlichen Verordnung im Zusammenhang mit einer physiotherapeutischen Behandlung erforderlichen additiven Leistungen sind zusätzlich zur physiotherapeutischen Behandlung zu erbringen und wie folgt verrechenbar:

T16	Heilmassage Mindestdauer 15 Minuten	EUR 8,-	EUR 8,32
T17	Sonstige apparative Leistungen (zB Wärme-, Elektro-, Kältetherapien) Mindestdauer 15 Minuten nur einmal pro Behandlungstag und Patient verrechenbar in max. 10 % der Fälle (= Patientenzahl je Quartal) verrechenbar	EUR 4,-	EUR 4,16

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Tarife bis 01.01.2026 schrittweise auf das Niveau der zwischen den Berufsverbänden der freiberuflichen Logopäden und Ergotherapeuten und der BVAEB vereinbarten Stundentarife angehoben werden.

Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten

- Einhaltung der baupolizeilichen Auflagen
- Ausschilderung der Praxis entsprechend der Schilderempfehlung von Physio Austria
- Einhaltung der hygienischen Mindeststandards entsprechend der Hygieneempfehlungen von Physio Austria
- eigene oder gemietete Räume, die ausschließlich als physiotherapeutische Praxis benützt werden
- Größe mind. 40 m²: 1 Behandlungsraum (mind. 16 m² für Einzeltherapien und mind. 20 m² für Gruppentherapien), 1 Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten für wartende Patienten, direkt zugängliche Toilettenanlagen, Waschgelegenheit mit Kalt- und Warmwasser, Spiegel
- Wird die Praxis von mehreren Therapeuten gleichzeitig benützt, sind zusätzlich 16 m² pro zusätzlichem Physiotherapeuten erforderlich.
- Alle Therapieräume müssen über ausreichend Tageslicht verfügen und während der Betriebszeit ent- und belüftet werden können. Auf eine angemessene Temperatur in allen Betriebsräumen ist zu achten.
- ausreichende Lager- und Abstellmöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Kasten: gut zugänglich verwahrt, Aufbewahrungsort muss allen Mitarbeitern der Praxis bekannt sein
- Mindestausstattung des Therapieraumes:
 - eine Behandlungsliege
 - den erbrachten Leistungen entsprechende Behandlungs- und Hilfsmittel
- Bei der Auswahl und Wartung der bei den Leistungen an/für Patienten zum Einsatz kommenden Geräte, Materialien und Gegenstände ist entsprechend der beruflichen Sorgfalt die Eignung des Produktes für den entsprechenden Einsatz zu berücksichtigen und das Vorhandensein einer dem Typus des Gerätes bzw. der Art des Materials/Gegenstandes und seines Einsatzes entsprechenden Zertifizierung bzw. Qualitätssicherung (CE-Kennzeichnung, TÜV bzw. vergleichbare Q-Sicherung, Zertifizierung als Medizinprodukt nach MPG) zu gewährleisten.
- Sofern Medizinprodukte in der Praxis verwendet werden, unterliegen diese den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG), BGBl. Nr. 657/1996 idgF, müssen daher die erforderlichen Zertifizierung und Kennzeichnung aufweisen und dieser entsprechend eingesetzt und gewartet werden.

- Bei den in der Praxis bei Leistungen an und für Patienten zum Einsatz kommenden Geräten, Materialien und Gegenständen ist die entsprechend vorgesehene Wartung, Qualitätssicherung und ggf. auch sicherheitstechnische Überprüfung (entsprechend den Herstellerangaben, Ö-Norm) durchzuführen als auch deren regelmäßige Vornahme zu dokumentieren.

Zur Barrierefreiheit:

- Die Praxis des Vertragsphysiotherapeuten hat bei Vertragsbeginn über einen behindertengerechten Zugang zu verfügen bzw. hat die Praxis im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. Nr. 82/05 idgF, derart gestaltet zu sein, dass sie barrierefrei im Sinne von rollstuhlgerechtem Zugang und Nutzung gestaltet ist. Dies gilt insbesondere für neu geschaffene Praxen.
- Bestehende bauliche Barrieren sind dabei nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung (gemäß § 6 BGStG) unter Rücksichtnahme auf die rechtliche Zulässigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit abzubauen. Die hierbei gesetzlich bestehenden Ausnahmen von der Verpflichtung zum Abbau von Barrieren bei bestehenden Gebäuden werden berücksichtigt. So liegt insbesondere keine gesetzwidrige mittelbare Diskriminierung vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, wie von baulichen Barrieren rechtswidrig (zB aus Gründen des Denkmalschutzes/Eigentumsrechts/Baurechts) oder wegen unverhältnismäßiger (wirtschaftlicher) Belastungen (zB Lifteinbau) unzumutbar wäre.
- In jenen Fällen in denen im obigen Sinne durch die bestehenden baulichen Barrieren keine Diskriminierung vorliegt, ist durch gezielte Information auf die Ausstattung einer Praxis hinzuweisen und sind wie gesetzlich vorgesehen, jene zumutbaren Maßnahmen zu setzen, die zumindest eine maßgebliche Verbesserung der jeweiligen Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung bewirken (zB mobile Rampen; Gegensprechanlagen mit adäquater Unterstützung im Zugang).
- Bei Vertragspraxen, die in bereits bestehenden Wahlpraxen errichtet werden, sind die Vorgaben nach Möglichkeit zu erfüllen.
- Es ist bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Widmung eines behindertengerechten Parkplatzes, der für die Dauer der Öffnungszeiten zur Verfügung steht, zu stellen – dies ist nur insofern erforderlich, als nicht genügend Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Praxis zur Verfügung stehen.

BEHANDLUNGSPLAN FÜR PHYSIOTHERAPIE

Patient/Patientin	Versicherter/Versicherte
VSNR:	VSNR:
Titel/Zuname:	Titel/Zuname:
Vorname:	Vorname:
Adresse:	Adresse:
Zuweisender Arzt/zuweisende Ärztin:	Hauptdiagnose/ Nebendiagnose(n) lt. Verordnung:
<input type="checkbox"/> Erstverordnung	<input type="checkbox"/> Folgeverordnung Anzahl der vorangegangenen Behandlungen:

ANAMNESE

<input type="checkbox"/> Unfall/Operation Datum:		<input type="checkbox"/> neurologische Ursache								
Schmerzen seit	max. 6 Wochen	6 bis 12 Wochen	länger als 12 Wochen							
Schmerzauslösende Situation	bei/nach längerer Bewegung/Belastung	bei Bewegungs-/Belastungsbeginn	in Ruhe							
Schmerzintensität (NRS 1-10) (zutreffende ankreuzen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Beeinträchtigte Alltagsaktivität (lt. Patientin/Patient)										

BEHANDLUNGSZIELE

Schmerzreduktion	<input type="checkbox"/> HWS <input type="checkbox"/> BWS <input type="checkbox"/> LWS	<input type="checkbox"/> Schulter <input type="checkbox"/> Ellenbogen <input type="checkbox"/> Hand	<input type="checkbox"/> Hüfte <input type="checkbox"/> Knie <input type="checkbox"/> Sprunggelenk	<input type="checkbox"/> sonstige Region
Bewegungsumfang	<input type="checkbox"/> HWS <input type="checkbox"/> BWS <input type="checkbox"/> LWS	<input type="checkbox"/> Schulter <input type="checkbox"/> Ellenbogen <input type="checkbox"/> Hand	<input type="checkbox"/> Hüfte <input type="checkbox"/> Knie <input type="checkbox"/> Sprunggelenk	<input type="checkbox"/> sonstige Region
Tonus	<input type="checkbox"/> muskulärer Hartspann		<input type="checkbox"/> Spastizität, Rigor, Dystonie	
Motorik, Kraft, Koordination	<input type="checkbox"/> Obere Extremität	<input type="checkbox"/> Untere Extremität	<input type="checkbox"/> Rumpf	<input type="checkbox"/> Sonstige
Sensorik	<input type="checkbox"/> somatisch		<input type="checkbox"/> vestibulär, visuell	<input type="checkbox"/> Sonstige
Perzeption	<input type="checkbox"/> Störung räumlicher Leistungen		<input type="checkbox"/> Neglect	<input type="checkbox"/> Apraxie
Ausdauer	<input type="checkbox"/> muskulär		<input type="checkbox"/> kardiovaskulär	<input type="checkbox"/> respiratorisch
ADL: Lokomotion Manipulation	<input type="checkbox"/> Lagerwechsel <input type="checkbox"/> Transfer <input type="checkbox"/> Aufstehen – Hinsetzen		<input type="checkbox"/> Stehen <input type="checkbox"/> Gehen <input type="checkbox"/> Stiegensteigen	<input type="checkbox"/> Transportmittel <input type="checkbox"/> Objekte heben, tragen, handhaben
Sonstiges				

VORGESEHENE THERAPIEFORM

	Anzahl Behandlungen	Therapiefrequenz (pro Woche)		Anzahl Behandlungen	Therapiefrequenz (pro Woche)
Einzelbehandlung 30'			Gruppe 30'		
Einzelbehandlung 45'			Gruppe 60'		
Einzelbehandlung 60'			Hausbesuch (HB)		
			Begründung für HB		
KPE* 45'			Additive Leistungen Heilmassage 15'		
KPE* 60'			Additive Maßnahmen – Heilmassage/Apparative Maßnahmen		

*Komplexe Physikalische Entstauungstherapie inkl. manuelle Lymphdrainage, separater Behandlungsplan „KPE“ erforderlich

Beurteilung der Zielerreichung nach Ende dieser Behandlungsserie am:

- Therapieziel vollständig nach Einheiten erreicht.
- Therapieabbruch wegen:
- Therapieziel teilweise erreicht, Folgeverordnung erbeten.

Hinweise für die Zuweisarin/den Zuweiser:

Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers
--

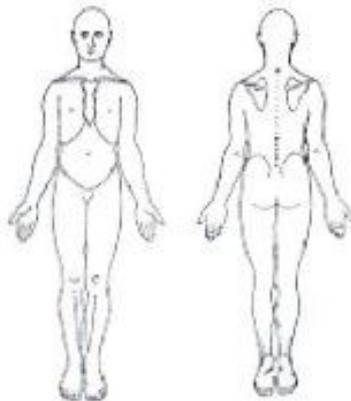
Name/Adresse der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten

Datum

Unterschrift/Stampiglie

KPE - Behandlungsplan

Patient/Patientin	Versicherter/Versicherte
VSNR: Titel/Zuname: Vorname: Adresse: zuweisender Arzt/zuweisende Ärztin: Diagnose:	VSNR: Titel/Zuname: Vorname: Adresse:
<input type="checkbox"/> Erstverordnung	<input type="checkbox"/> Folgeverordnung Anzahl der vorangegangenen Behandlungen:



Quelle: https://www.arfongphysiotherapy.co.uk/holding_page.html

Bewegungseinschränkungen	
<input type="checkbox"/> Schulter	<input type="checkbox"/> Ellenbogen
<input type="checkbox"/> Hand/ Finger	<input type="checkbox"/> Hüfte
<input type="checkbox"/> Knie	<input type="checkbox"/> Fuß/Zehen
<input type="checkbox"/> Sonstiges	

Umfangmessung	
Oberarm	
Messung 10 cm proximal des radialen Epicondylus	<input type="checkbox"/> rechts cm <input type="checkbox"/> links cm
Unterarm	
Messung 10 cm distal des radialen Epicondylus	<input type="checkbox"/> rechts cm <input type="checkbox"/> links cm
Oberschenkel	
Messung 10 cm proximal des Patellaoberrandes	<input type="checkbox"/> rechts cm <input type="checkbox"/> links cm
Unterschenkel	
Messung 10 cm distal der Tuberositas tibiae	<input type="checkbox"/> rechts cm <input type="checkbox"/> links cm
<input type="checkbox"/> Einseitig	<input type="checkbox"/> Beidseitige Differenz
Stadium	
<input type="checkbox"/> 0 (subklinisch)	<input type="checkbox"/> 2 (derbes Ödem)
<input type="checkbox"/> 1 (weiches Ödem)	<input type="checkbox"/> 3 (hartes Ödem)
Hautveränderungen, Fibrosen, Narben	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers

Therapiemaßnahmen leitlinienkonform	
<input type="checkbox"/> Phase 1: Entstauungsphase	
<input type="checkbox"/> Phase 2: Erhaltungs- und Optimierungsphase	
<input type="checkbox"/> Anzahl der Therapieeinheiten: _____	
<input type="checkbox"/> Frequenz nach Bedarf	
<input type="checkbox"/> Begründung für Hausbesuch:	
<input type="checkbox"/> Anzahl der vorgesehenen Hausbesuche:	
Manuelle Lymphdrainage inkl. Kompressionstherapie	<input type="checkbox"/> 45 min <input type="checkbox"/> 60 min
Kompressionstherapie	<input type="checkbox"/> Bandagierung <input type="checkbox"/> Strumpfversorgung
Hautpflege	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Physiotherapeutische Maßnahmen (Bewegungsübungen, Atemtherapie, etc.)	
<input type="checkbox"/> Aufklärung und Schulung	

Heil-/ Hilfsmittelverordnung für	
<input type="checkbox"/> Verbandsmaterial	<input type="checkbox"/> Lymphkompressionsstrumpf

Beurteilung der Zielerreichung nach Ende dieser Behandlungsserie am:
<input type="checkbox"/> Therapieziel vollständig nach _____ Einheiten erreicht.
<input type="checkbox"/> Therapieabbruch wegen:
<input type="checkbox"/> Therapieziel teilweise erreicht, Folgeverordnung erbeten.

Hinweise für die Zuweiserin/den Zuweiser:

Absender: (Datum, Name und Stempel)

Mitteilung an die BVAEB über den Beschäftigungsstand in der Praxis

Vor- und Zuname der VP: _____

VPNr.: _____

Vor- und Zunahme des Angestellten	VSNr.	Registrierungsnummer	Beschäftigungsausmaß in Stunden	sonstige Tätigkeiten (Wahlpraxis, etc.)	Ev. Schwerpunkte